Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/29 96/06/0168

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1996

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Tir 1989 §30 Abs4;
BauRallg;

Rechtssatz

Da hinsichtlich der Einhaltung des Ortsbildes kein subjektiv öffentliches Nachbarrecht besteht, kommt dem Nachbarn kein Mitspracherecht in bezug auf die Ausgestaltung der Dachform zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060168.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at